

Januar 2012

**MERKBLATT FÜR RECHTSPRAKTIKANTINNEN UND RECHTSPRAKTIKANTEN**  
**„ZULASSUNG ZU DEN JURISTISCHEN PRÜFUNGEN UND BEWERTUNG“**

**Ausgangslage**

Nach der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV; BGS 128.213) werden Praktikum<sup>1</sup> und Patent als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Notarin oder Notar getrennt absolviert und erworben.

Gegenstand dieses Merkblattes sind die Zulassung zu den juristischen Prüfungen und deren Bewertung nach der JPV.

**1. Zulassung zu den Prüfungen**

Die Zulassung zur Anwaltsprüfung kann beantragen, wer das Anwaltspraktikum von 12 Monaten (§ 7 Abs. 1-3 JPV) absolviert hat, die Zulassung zur Notariatsprüfung, wer das Notariatspraktikum von weiteren 6 Monaten (§ 7 Abs. 4 JPV) absolviert hat. Dabei muss die Frist von vier Jahren, innert welcher nach Beendigung des Rechtspraktikums die mündlichen Prüfungen abzulegen sind, beachtet werden (§ 5 Abs. 2 JPV).

Die Zulassung zur Anwaltsprüfung und zur Notariatsprüfung kann getrennt oder gleichzeitig beantragt werden.

Mit der Anmeldung entscheidet sie oder er

1. ob die mündliche Anwalts- und Notariatsprüfung abgelegt wird, bei welcher alle Fächer zusammen geprüft werden, oder
2. ob zuerst die mündliche Anwaltsprüfung und später die mündliche Notariatsprüfung (§ 19 Abs. 4 JPV) abgelegt wird, oder
3. ob ausschliesslich die Anwaltsprüfung abgelegt und auf die Notariatsprüfung verzichtet wird, oder
4. ob zuerst die mündliche Notariatsprüfung (§ 19 Abs. 3 JPV) und später die mündliche Anwaltsprüfung abgelegt wird, oder
5. ob ausschliesslich die Notariatsprüfung (§ 19 Abs. 3 JPV) abgelegt und auf die Anwaltsprüfung verzichtet wird.

Für Hochschulabsolventen umfasst die mündliche Notariatsprüfung je nach Prüfungsablauf die in § 19 Absatz 3 JPV oder die in § 19 Absatz 4 JPV bezeichneten Fächer.

Die Kandidatin oder der Kandidat können also schriftlich erklären, die Notariatsprüfung **später ablegen** zu wollen oder auf das Notariat **zu verzichten**. Die Erklärungen betreffend die Notariatsprüfungen sind **vor Ablauf der Anmeldefrist zur schriftlichen Notariatsprüfung** bzw. **mit der Anmeldung zur mündlichen Prüfung** abzugeben.

Januar 2012

Die **aufgeschobenen schriftlichen und mündlichen Notariatsprüfungen** sind innert vier Jahren seit Beendigung des Rechtspraktikums abzuschliessen (§ 5 Abs. 2 JPV). Nach Ablauf dieser Frist kann die Notariatsprüfung nicht mehr abgelegt werden; es sei denn, es werde zuvor nochmals ein ordentliches Notariatspraktikum (§ 7 Abs. 4 JPV) absolviert.

## 2. Bewertung der Prüfungen

### 2.1. Schriftliche Prüfungen als Rechtsanwalt und Notar

Wer in den schriftlichen Anwaltsprüfungen und in der schriftlichen Notariatsprüfung mindestens das Prädikat „genügend“ erreicht hat, wird zu den mündlichen Prüfungen als Anwalt und Notar zugelassen. Für den Ablauf der Prüfung gilt das in Ziffer 1. Erwähnte.

Wer in den Fächern der schriftlichen Anwaltsprüfung genügend war, aber keine genügende schriftliche Notariatsprüfung abgelegt hat, wird nur zur Anwaltsprüfung zugelassen.

Wer in der schriftlichen Notariatsprüfung genügend war, aber nicht in allen Fächern der Anwaltsprüfung das Prädikat „genügend“ erreicht hat, wird zur mündlichen Notariatsprüfung nach § 19 Absatz 4 JPV **nicht** zugelassen. (Sie oder er kann die mündliche Notariatsprüfung nach § 19 Absatz 3 JPV ablegen.)

### 2.2. Mündliche Prüfungen als Rechtsanwalt und Notar

Wer die mündlichen Prüfungen als Rechtsanwalt und Notar zusammen ablegt, und in allen Fächern mindestens das Prädikat „genügend“ erreicht, erhält das Patent als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und das Patent als Notarin oder Notar.

Wer die mündlichen Prüfungen als Rechtsanwalt und Notar zusammen ablegt und in allen Fächern der Anwaltsprüfung mindestens das Prädikat „genügend“ erreicht, im Notariat hingegen ungenügend ist, dem wird das Patent als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt erteilt. Sie oder er kann die Notariatsprüfung ein Mal wiederholen.

Wer die mündlichen Prüfungen als Rechtsanwalt und Notar zusammen ablegt, im Notariat genügend ist, aber nicht in allen Fächern der Anwaltsprüfung mindestens das Prädikat „genügend“ erreicht, wird **nicht** patentiert. Sie oder er kann die Anwalts- und die Notariatsprüfung ein Mal zusammen oder getrennt wiederholen.

Staatskanzlei



Franz Fürst  
Chef Legistik und Justiz